

Fachbereich: 3
Fachbereichsleiter: Herr Biehl

Drucksache-Nr.: SG-XI/264/2025

**Aktualisierung des Lärmaktionsplanes (LAP) gemäß § 47 d Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BlmschG) der Samtgemeinde Oderwald;
Beschlussfassung**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Samtgemeindeausschuss	29.01.2025		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	29.01.2025		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Der Rat der Samtgemeinde Oderwald hat in seiner Sitzung am 25. September 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aktualisierung des Lärmaktionsplans sowie die zeitgleiche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, welche auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes analog zum Bauleitplanverfahren durch öffentliche Auslegung erfolgte, beschlossen.

Nach vorheriger Bekanntmachung lag der Entwurf in der Zeit vom 02.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025 öffentlich aus und konnte zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Oderwald eingesehen werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand zeitgleich statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind insgesamt 17 Stellungnahmen eingegangen. Eine Stellungnahme (Anlage 1 – Abwägungsvorschlag, Seite 3 – 5) enthielt Anregungen und Bedenken und hat dazu geführt, dass die Maßnahmenplanung im Lärmaktionsplan unter Punkt 3.2 ergänzt wurde.

Die Gemeinden Dorstadt und Heiningen sind ebenso vom Verkehrslärm der L615 betroffen, wie die Gemeinde Ohrum. Allerdings sind diese Hauptverkehrsstraßen aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens nicht kartiert. Von hohen Belastungen durch kartierte Straßen mit potenzieller gesundheitsgefährdender Wirkung ist bisher lediglich die Gemeinde Ohrum im Abschnitt zwischen der „Oderwaldstraße“ und der „Brückenstraße“ betroffen. Hier wurde auch bereits durch die Straßenverkehrsbehörde signalisiert, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich für erforderlich gehalten wird (s. Anlage 2 – Lärmaktionsplan, Punkt 3.2, Absatz 4, Seite 18).

Weiter würde einer Geschwindigkeitsreduzierung der gesamten Ortsdurchfahrt auch nicht durch die Straßenverkehrsbehörde widersprochen werden, wenn die schalltechnische Berechnung durch den Straßenbaulastträger zu diesem Ergebnis führen würde.

Zusätzlich sollte aus Lärmschutzgründen ein Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Wolfenbüttel gestellt werden, um auch in den Ortsdurchfahrten von Dorstadt und Heiningen sowie der weiteren Ortsdurchfahrt in Ohrum (einschließlich der „Brückenstraße“) eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h herbeizuführen.

Die beschlossene Aktualisierung des Lärmaktionsplan ist nach der Veröffentlichung dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz einzureichen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß Abwägungsvorschlag vom 15.01.2025 beschlossen**
- **Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Oderwald zur 4. Runde der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) wird beschlossen.**

gez. M. Lohmann

Anlagen:

- Anlage 1 - Abwägungsvorschlag Lärmaktionsplan SG Oderwald 2025-01-15
- Anlage 2 - LAP SG Oderwald 4 2025-01-15